

Bundesregierung 234/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.999/6-V/1/89

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamtsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. STUMMVOLL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Gesetzentwurf	
Zl.	58-GE/1989
Datum	4. P. 1989
Verteilt 07. Aug. 1989 <i>fr. K. K.</i>	
<i>Dr. M. M. M.</i>	

- 2 -

den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage
den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird.
Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes ist es, für den Bereich
der landwirtschaftlichen Betriebsmittel die
kompetenzrechtlichen Grundlagen zu schaffen, um eine modernen
Anforderungen entsprechende bundesgesetzliche Regelung zu
ermöglichen.

- 3 -

Es wird ersucht, zu dem vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes bis zum

20. September 1989

eine Stellungnahme abzugeben.

Die Länder haben die beabsichtigte Kompetenzübertragung zugunsten des Bundes in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Betriebsmittel zum Anlaß genommen, Gegenforderungen zu stellen. Die Versendung des vorliegenden Entwurfes in die Begutachtung erfolgt unvorgreiflich der Gespräche mit den Ländern über die Erfüllung ihrer Gegenforderungen; der Entwurf behandelt somit nur eine Seite einer in Absprache mit den Ländern durchzuführenden Verfassungsänderung.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

18. Juli 1989
Für den Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kamisch

E n t w u r f

Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929, zuletzt geändert
durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685,
wird wie folgt geändert:

Dem Art. 10 Abs. 1 Z 12 wird angefügt:

"Verkehr mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; Typisierung von
Pflanzenschutzgeräten; Futtermittelwesen;"

Artikel II

- (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist
die Bundesregierung betraut.

- 2 -

landwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen entsprechend, regeln zu können. Ein Regelungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung und der Wirkung von als Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln in Verkehr gebrachten Produkten. Dies insoferne, als sowohl die mit dem Zweck des Stoffes verbundenen Eigenschaften als auch die Auswirkungen des Stoffes auf Mensch und Umwelt Gegenstand einer Prüfung und Beurteilung zu sein hätten.

Während somit bei Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln eine Bundeskompetenz zur Regelung der Verwendung dieser Mittel entbehrlich ist (und insoweit die bestehende Kompetenzverteilung aufrecht bleiben soll), ist hinsichtlich der Futtermittel eine weitergehende Kompetenzgrundlage, die auch Regelungen hinsichtlich der Verwendung ermöglicht, erforderlich.

Für eine bundeseinheitliche Regelung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel sprechen dabei folgende Überlegungen:

1. Gegen eine länderweise verschiedene Zulassung landwirtschaftlicher Betriebsmittel spricht die damit verbundene Gefahr, daß es zu unterschiedlichen Zulassungsbedingungen und unterschiedlichen Verfahrenskosten kommt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß in der weiteren Folge Preisunterschiede bei den landwirtschaftlichen Betriebsmittel in den einzelnen Ländern entstehen, ja daß bestimmte landwirtschaftliche Betriebsmittel in einzelnen Ländern überhaupt nicht auf den Markt gebracht werden. Dies läge nicht im Interesse eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes und könnte auch zu Wettbewerbsungleichheiten für die Landwirtschaft innerhalb Österreichs führen. Zu bedenken ist auch, daß länderweise verschiedene Zulassungen landwirtschaftlicher Betriebsmittel, deren Export wesentlich zu erschweren geeignet wäre.

- 3 -

2. Die Zulassungsverfahren erfordern einen immer größeren Prüfungs- und Kontrollaufwand. Eine optimale und effiziente Nutzung der vorhandenen Personal- und Sachmittel legt daher eine bundeseinheitliche Regelung nahe.
3. Das Ziel, mit größeren Wirtschaftsräumen enger als bisher zusammenzuarbeiten, bedingt eine Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften, um konkurrenzfähig zu bleiben. Eine solche Harmonisierung von Rechtsvorschriften kann am wirksamsten auf Bundesebene vorgenommen werden.

In die Bundeskompetenz soll zunächst der "Verkehr mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln" kommen. Unter Pflanzenschutzmittel sind Stoffe und Zubereitungen, aber auch Organismen einschließlich Viren sowie ihre Inhaltsstoffe zu verstehen, die dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen. Düngemittel sind Stoffe, die Pflanzennährstoffe enthalten und dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Pflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, deren Qualität zu verbessern oder deren Ertrag zu erhöhen. Zu den Düngemitteln gehört auch der Wirtschaftsdünger, das sind tierische Ausscheidungen, Stallmist, Gülle, Jauche sowie Stroh, Kompost und ähnliche Reststoffe aus der pflanzlichen Produktion, denen keine Nährstoffe zugesetzt wurden, die aber gleichartige Wirkungen wie Düngemittel entfalten.

Der Begriff "Pflanzenschutzmittel" wird als Oberbegriff verstanden, der auch die Wachstumsregulatoren, Totalherbizide und Pflanzenschutzmittelzusatzstoffe umfaßt.

Wachstumsregulatoren sind Stoffe und Zubereitungen und auch Organismen einschließlich Viren sowie ihre Inhaltsstoffe, die dazu bestimmt sind, das Wachstum von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zu regulieren, ohne ihrer Ernährung zu dienen. Bei den Totalherbiziden handelt es sich um Stoffe und Zubereitungen und auch Organismen einschließlich Viren sowie ihre Inhaltsstoffe, die dazu bestimmt sind, Flächen von

- 4 -

Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten oder Gewässer von Pflanzen freizumachen oder freizuhalten.

Pflanzenschutzmittelzusatzstoffe schließlich sind Stoffe und Zubereitungen und auch Organismen einschließlich Viren sowie ihre Inhaltsstoffe, die dazu bestimmt sind, anderen Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um deren Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern.

Auch der Begriff "Düngemittel" wird als Oberbegriff verwendet und umfaßt neben den Düngemitteln im engeren Sinn auch die Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel. Bodenhilfsstoffe sind Stoffe ohne wesentlichen Gehalt an pflanzenaufnehmbaren Nährstoffen, die den Boden biotisch, chemisch oder physikalisch beeinflussen, um seinen Zustand oder die Wirksamkeit von Düngemitteln zu verbessern, insbesondere Bodenimpfmittel, Bodenkrümler, Bodenstabilisatoren, Gesteinsmehl und Torf. Sie dienen der Förderung des Bodenlebens, der Erhaltung oder Erhöhung der organischen Substanz, der Verbesserung der chemischen Prozesse im Boden sowie der Struktur des Bodens oder des Wasserhaushaltes. Kultursubstrate sind Pflanzenerden, Mischungen auf der Grundlage von Torf oder andere Substrate, die den Pflanzen als Wurzelraum, auch in flüssiger Form, dienen, selbst wenn sie einen geringen Nährstoffgehalt aufweisen. Sie haben vor allem für den Gartenbau eine besondere Bedeutung und werden im Handel auch als Blumenerde oder Pflanzenerde bezeichnet. Pflanzenhilfsmittel sind Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, auf die Pflanzen einzuwirken oder die Aufbereitung organischer Stoffe zu beeinflussen. Hierzu zählen Bakterien oder Bakteriennährstoffe enthaltende Mittel sowie Trägerstoffe, Bewurzelungshilfsmittel u.dgl.

Bundeskompentenz soll der "Verkehr" mit Dünge- und Pflanzenschutzmittel sein. Der "Verkehr" umfaßt einerseits die Regelung über die Zulassung derartiger Stoffe, andererseits das Inverkehrbringen dieser Stoffe, d.h. das Feilhalten, Verkaufen

- 5 -

oder jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr. Darüberhinaus soll in die bestehende Kompetenzverteilung nicht eingegriffen werden. Die Kompetenz der Länder, die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftlichen Böden als Düngemitteln zu regeln, soll weiterhin aufrechtbleiben.

In die Bundeskompetenz soll ferner die "Typisierung von Pflanzenschutzgeräten" kommen. Pflanzenschutzgeräte sind Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu-, Stäube- und sonstige Geräte, die zum Zweck der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstlichen Kulturen bestimmt sind. Derartige Geräte sollen einer Typengenehmigung unterworfen werden. Strenge Zulassungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel sind nämlich wirkungslos, wenn diese Pflanzenschutzmittel mit Geräten, die eine ungenügende Ausstattung, Leistung oder Materialqualität aufweisen, ausgebracht werden. Durch die Typengenehmigung derartiger Geräte soll auch für die Sicherheit dessen, der sie benützt, vorgesorgt werden, ebenso wie für die Umweltfreundlichkeit der Betriebsweise der Geräte selbst.

Der Kompetenztatbestand "Futtermittelwesen" umfaßt die Regelung der Erzeugung, der Zulassung und der Verwendung von Futtermitteln. Futtermittel sind organische oder mineralische Stoffe oder Mischungen solcher Stoffe, die zur Verfütterung bestimmt sind.

Die vorliegende Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

E r l ä u t e r u n g e n

Es hat sich gezeigt, daß eine den modernen Anforderungen gerecht werdende gesetzliche Regelung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel auf der Grundlage der gegebenen Kompetenzverteilung nicht möglich ist. Eine Reihe von Kompetenztatbeständen - wie beispielsweise "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes", "Waren- und Viehverkehr mit Ausland", "Gesundheitswesen" - ermöglichen zwar Regelungen der landwirtschaftlichen Betriebsmittel, dabei handelt es sich aber immer nur um Teilbereiche.

Die geltenden landwirtschaftlichen Betriebsmittelgesetze stützen sich im wesentlichen auf den Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG). Aufgrund dieses Kompetenztatbestandes sind umfassende Bezeichnungs- und Verpackungsvorschriften für Produkte im geschäftlichen Verkehr möglich. Dieser Kompetenztatbestand würde auch Vorschriften ermöglichen, wonach irreführende Angaben über die Herkunft von Betriebsmitteln, ihre Beschaffenheit einschließlich der für die Verwendung wesentlichen Angaben über den ordnungsgemäßen Gebrauch und die Pflege bestraft werden. Regelungen aber, die den Warenverkehr mit derartigen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln von inhaltlichen Kriterien, insbesondere der Tauglichkeit abhängig machen und demgemäß eine Kontrolleinrichtung durch ein Zulassungsverfahren vorsehen, lassen sich nicht auf diesen Kompetenztatbestand stützen. Gerade das aber ist eine wesentliche Anforderung, die an eine zeitgemäße Regelung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel gestellt werden muß.

Die vorgeschlagene Kompetenzerweiterung des Bundes zielt darauf ab, eine geeignete Grundlage zu schaffen, um die landwirtschaftlichen Betriebsmittel den wirtschaftlichen,

V o r b l a t t

Problem:

Für eine den modernen Anforderungen entsprechende Regelung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel besteht derzeit, insbesondere hinsichtlich der Regelung der Zulassung, Erzeugung und Verwendung derartiger Betriebsmittel, keine hinreichende Kompetenz des Bundes.

Lösung:

Es ist deshalb erforderlich, eine kompetenzrechtliche Grundlage für den Verkehr - einschließlich der Zulassung - von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräten und für die Erzeugung, Zulassung und Verwendung von Futtermitteln zu schaffen.

Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

Kosten:

Mit der Beschlußfassung der vorliegenden Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz sind keine unmittelbaren Kosten des Bundes verbunden.